

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde UNTERACH am Attersee vom 28. November 2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde UNTERACH am Attersee erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 %

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 26. September 2019, über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

 Der Bürgermeister  
*Georg Baum*

Angeschlagen: 29.11.2019

Abgenommen: *02.07.2020*